

408 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

1. 6. 1971

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXX über Maßnahmen auf dem Gebiete des Umsatzsteuerrechtes**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959, 170/1961, 92/1962, 168/1962, 57/1963, 83/1963, 133/1964, 188/1964, 290/1964, 214/1965, 148/1966, 44/1968, 57/1969, 113/1969, 241/1969, 405/1969, 371/1970 und 47/1971 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 erhält die Z. 9 lit. f folgende Fassung:

„f) die Umsätze der Luftverkehrsunternehmen aus der Vermietung von Luftfahrzeugen, wenn diese im Liniendienst eingesetzt werden, sowie aus der Beförderung von Personen und Gegenständen mit Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr. Eine Beförderung im internationalen Verkehr im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Personen und Gegenstände vom Inland ins Ausland, vom Ausland ins Inland oder im Transitverkehr mit einer oder mehreren Zwischenlandungen auf österreichischen Flugplätzen durch das Bundesgebiet befördert werden;“

2. Im § 17 Abs. 3 erhält die Z. 3 folgende Fassung:

„3. a) der Gegenstand darf durch das Inland nicht nur durchgeführt worden sein. Ist ein Gegenstand im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr aus dem Ausland in das Inland gelangt, der im Zeitpunkt der zollamtlichen Eingangsabfertigung ausländischen Ursprunges im Sinne des § 4 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 war, wird für die Wiederausfuhr des Gegenstandes oder die Ausfuhr eines Gegenstandes, dessen Bestandteil oder Zubehörteil

der in das Inland gelangte Gegenstand geworden ist, die Ausfuhrvergütung gewährt, wenn der Wiederausfuhr oder Ausfuhr eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Inland vorangegangen ist und die Bemessungsgrundlage der Vergütung mindestens 150 v. H. des Erwerbspreises des im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr eingeführten Gegenstandes beträgt; dem Erwerbspreis sind die bis zum Eintritt des Gegenstandes über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind, hinzuzurechnen. Sind im Erwerbspreis die nach dem Eintritt des Gegenstandes über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten bereits enthalten, können diese Beträge abgesetzt werden. Ist ein Gegenstand im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr aus dem Ausland in das Inland gelangt, der im Zeitpunkt der zollamtlichen Eingangsabfertigung inländischen Ursprunges im Sinne des § 4 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 war, darf für die Wiederausfuhr des Gegenstandes oder die Ausfuhr eines Gegenstandes, dessen Bestandteil oder Zubehörteil der in das Inland gelangte Gegenstand geworden ist, die Ausfuhrvergütung nicht gewährt werden, es sei denn, daß der eingeführte Gegenstand zum freien Verkehr abgefertigt worden ist,

b) ist ein Gegenstand aus dem inländischen freien Verkehr in eine Zollfreizone gelangt und durch den ersten Abnehmer entweder in der Zollfreizone oder im übrigen Zollgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden, wird für den nach der vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung unmittelbar in das Ausland verbrachten oder versendeten Gegenstand eine Ausfuhrvergütung gewährt, wenn die Bemessungsgrundlage der Vergütung mindestens 150 v. H. des Ent-

geltes für den in der Zollfreizone erworbenen Gegenstand beträgt. Dem Entgelt sind die bis zum Eintritt des Gegenstandes in eine Zollfreizone entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind, hinzuzurechnen. Sind im Entgelt die nach dem Eintritt des Gegenstandes in eine Zollfreizone entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Lagerungs-, Kommissions- und Verpackungskosten bereits enthalten, können diese Beträge abgesetzt werden;“

3. Im § 17 erhält Abs. 8 folgende Fassung:

„(8) Der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung beträgt

für Gegenstände der Gruppe 1 0'5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 2 1'5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 3 2'4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 4 3'4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 5 4'2 v. H. und
für Gegenstände der Gruppe 6 5 v. H.
der vollen Bemessungsgrundlage (Abs. 6).

In den Fällen des Abs. 3 Z. 3 lit. a zweiter Satz und Abs. 3 Z. 3 lit. b beträgt der Vergütungssatz

für Gegenstände der Gruppe 5 3'4 v. H. und
für Gegenstände der Gruppe 6 4'2 v. H.

der vollen Bemessungsgrundlage (Abs. 6), wenn die Bemessungsgrundlage der Vergütung nicht mindestens 200 v. H. des nach Abs. 3 Z. 3 lit. a maßgeblichen Erwerbspreises oder des nach Abs. 3 Z. 3 lit. b maßgeblichen Entgeltes erreicht.

Die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage F be-

stimmt, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet. Wenn jedoch die Bestandteile eines Gegenstandes der Anlage F in zeitlich aufeinanderfolgenden Sendungen in das Ausland ausgeführt werden und diese Bestandteile gemäß Anlage F in andere Gruppen als der Gegenstand eingereiht sind, so ist — unbeschadet des gemäß Abs. 3 Z. 5 erforderlichen Tarifierungsnachweises — die Ausfuhrvergütung für die in das Ausland verbrachten oder versendeten Bestandteile nach jener Gruppe zu gewähren, die in der Anlage F für den Gegenstand vorgesehen ist, wenn der Antragsteller dies unter Nachweis der vorstehenden Voraussetzungen im Antrag (§ 16 Abs. 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 9) verlangt.

Die Bestimmung des Abs. 3 Z. 1, wonach für die Ausfuhr bestimmter Gegenstände keine Ausfuhrvergütung gewährt wird, bleibt unberührt.“

Artikel II

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 188/1964 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 241/1969 wird geändert wie folgt:

Im Artikel VII Abs. 3 werden die Worte „vor dem 1. Jänner 1972“ ersetzt durch die Worte „vor dem 1. Jänner 1973“.

Artikel III

Die Bestimmungen des Artikels I sind auf steuerbare Umsätze und vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1971 bewirkt werden, anzuwenden.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Zu Art. I Z. 1:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 9 lit. f des Umsatzsteuergesetzes 1959 sind die Umsätze der Luftverkehrsunternehmen aus der Beförderung von Personen und Gegenständen mit Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr befreit. In Ergänzung dieser Befreiungsbestimmung ist nunmehr aus Gründen der Gleichstellung auch für die Vermietung von Luftfahrzeugen im internationalen Reiseverkehr, wenn diese Luftfahrzeuge im Liniendienst eingesetzt werden, eine Befreiung vorgesehen.

Zu Art. I Z. 2 und 3:

Im Hinblick auf das Auslaufen der Bestimmungen über sonstige umsatzsteuerrechtliche Maßnahmen betreffend die Zollfreizonenverkehre nach Artikel V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 188/1964 wurden Neuberechnungen über die umsatzsteuerliche Vorbelastung der Zollfreizonenverkehre sowie auch der aktiven Vormerkverkehre vorgenommen. Auf Grund der nunmehrigen Preis- und Lohnverhältnisse haben sich Veränderungen in der Höhe der umsatzsteuerlichen Vorbelastungen ergeben, sodaß unter Bedachtnahme

auf zwischenstaatliche Verpflichtungen eine Neuregelung in bezug auf die Inanspruchnahme einer Ausfuhrvergütung bzw. deren Höhe erforderlich erscheint. Es wurde deshalb im Art. I Z. 2 des vorliegenden Entwurfes die beim aktiven Veredlungsverkehr erforderliche Wertschöpfung von $33\frac{1}{3}$ v. H. auf 50 v. H. angehoben und analog dazu für den Warenverkehr über eine Zollfrei-zone eine ebensolche Wertschöpfung als Voraussetzung für die Gewährung der Ausfuhrvergütung vorgesehen. Im Art. I Z. 3 des Entwurfes wurde darüber hinaus bestimmt, daß der Vergütungssatz um eine Vergütungsstufe abgesenkt wird, wenn die Exportware ein Gegenstand der Vergütungsgruppen 5 oder 6 ist und die Wertschöpfung 100 v. H. nicht erreicht.

Zu Art. II:

Nach Art. VII Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 188/1964 galten die Normen des Art. V des genannten Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1969; mit Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 241/1969 wurde die Wirksamkeit dieser Normen bis zum 31. Dezember 1971 erstreckt. Nunmehr erfolgt eine weitere Erstreckung ihrer Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1972.

Beilage zu den Erläuterungen

Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzentwurfes zum derzeit geltenden Gesetztext

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Derzeit geltender Text

Artikel I

Z. 1 (§ 4 Abs. 1 Z. 9 lit. f):

„f) die Umsätze der Luftverkehrsunternehmen aus der Vermietung von Luftfahrzeugen, wenn diese im Liniendienst eingesetzt werden, sowie aus der Beförderung von Personen und Gegenständen mit Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr. Eine Beförderung im internationalen Verkehr im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Personen und Gegenstände vom Inland ins Ausland, vom Ausland ins Inland oder im Transitverkehr mit einer oder mehreren Zwischenlandungen auf österreichischen Flugplätzen durch das Bundesgebiet befördert werden;“

Z. 2 (§ 17 Abs. 3 Z. 3):

„3. a) der Gegenstand darf durch das Inland nicht nur durchgeführt worden sein. Ist ein Gegenstand im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr aus dem Ausland in das Inland gelangt, der im Zeitpunkt der zollamtlichen Eingangsabfertigung ausländischen Ursprunges im Sinne des § 4 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 war, wird für die Wiederausfuhr des Gegenstandes oder die Ausfuhr eines Gegenstandes, dessen Bestandteil oder Zubehörteil der in das Inland gelangte Gegenstand geworden ist, die Ausfuhrvergütung gewährt, wenn der Wiederausfuhr oder Ausfuhr eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Inland vorangegangen ist und die Bemessungsgrundlage der Vergütung mindestens 150 v. H. des Erwerbspreises des im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr eingeführten Gegenstandes beträgt; dem Erwerbspreis sind die bis zum Eintritt des Gegenstandes über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind, hinzuzurechnen. Sind im Erwerbspreis die nach dem Eintritt des Gegenstandes über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten bereits enthalten, können diese Beträge abgesetzt werden. Ist ein Gegenstand im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr aus dem Ausland in das Inland gelangt, der im Zeitpunkt der zollamtlichen Eingangsabfertigung

Artikel I

Z. 1 (§ 4 Abs. 1 Z. 9 lit. f):

„f) die Umsätze der Luftverkehrsunternehmen aus der Beförderung von Personen und Gegenständen mit Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr. Eine Beförderung im internationalen Verkehr im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Personen und Gegenstände vom Inland ins Ausland, vom Ausland ins Inland oder im Transitverkehr mit einer oder mehreren Zwischenlandungen auf österreichischen Flugplätzen durch das Bundesgebiet befördert werden;“

Z. 2 (§ 17 Abs. 3 Z. 3):

„3. der Gegenstand darf durch das Inland nicht nur durchgeführt worden sein. Ist ein Gegenstand im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr aus dem Ausland in das Inland gelangt, der im Zeitpunkt der zollamtlichen Eingangsabfertigung ausländischen Ursprunges im Sinne des § 4 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 war, kann für die Wiederausfuhr des Gegenstandes oder die Ausfuhr eines Gegenstandes, dessen Bestandteil oder Zubehörteil der in das Inland gelangte Gegenstand geworden ist, die Ausfuhrvergütung gewährt werden, wenn der Wiederausfuhr oder Ausfuhr eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Inland vorangegangen ist und die Bemessungsgrundlage der Vergütung mindestens 133 1/3 v. H. des Erwerbspreises des im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr eingeführten Gegenstandes beträgt. Ist ein Gegenstand im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr aus dem Ausland in das Inland gelangt, der im Zeitpunkt der zollamtlichen Eingangsabfertigung inländischen Ursprunges im Sinne des § 4 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 war, darf für die Wiederausfuhr des Gegenstandes oder die Ausfuhr eines Gegenstandes, dessen Bestandteil oder Zubehörteil der in das Inland gelangte Gegenstand geworden ist, die Ausfuhrvergütung nicht gewährt werden, es sei denn, daß der eingeführte Gegenstand zum freien Verkehr abgefertigt worden ist;“

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Derzeit geltender Text

gung inländischen Ursprunges im Sinne des § 4 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 war, darf für die Wiederausfuhr des Gegenstandes oder die Ausfuhr eines Gegenstandes, dessen Bestandteil oder Zubehörteil der in das Inland gelangte Gegenstand geworden ist, die Ausfuhrvergütung nicht gewährt werden, es sei denn, daß der eingeführte Gegenstand zum freien Verkehr abgefertigt worden ist,

- b) ist ein Gegenstand aus dem inländischen freien Verkehr in eine Zollfreizone gelangt und durch den ersten Abnehmer entweder in der Zollfreizone oder im übrigen Zollgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden, wird für den nach der vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung unmittelbar in das Ausland verbrachten oder versendeten Gegenstand eine Ausfuhrvergütung gewährt, wenn die Bemessungsgrundlage der Vergütung mindestens 150 v. H. des Entgeltes für den in der Zollfreizone erworbenen Gegenstand beträgt. Dem Entgelt sind die bis zum Eintritt des Gegenstandes in eine Zollfreizone entstandenen Beförderungskosten, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind, hinzuzurechnen. Sind im Entgelt die nach dem Eintritt des Gegenstandes in eine Zollfreizone entstandenen Beförderungskosten, Versicherungs-, Lagerungs-, Kommissions- und Verpackungskosten bereits enthalten, können diese Beträge abgesetzt werden;

Z. 3 (§ 17 Abs. 8):

„(8) Der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung beträgt

für Gegenstände der Gruppe 1 0'5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 2 1'5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 3 2'4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 4 3'4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 5 4'2 v. H. und
für Gegenstände der Gruppe 6 5 v. H.
der vollen Bemessungsgrundlage (Abs. 6).

In den Fällen des Abs. 3 Z. 3 lit. a zweiter Satz und Abs. 3 Z. 3 lit. b beträgt der Vergütungssatz für Gegenstände der Gruppe 5 3'4 v. H. und für Gegenstände der Gruppe 6 4'2 v. H.

der vollen Bemessungsgrundlage (Abs. 6), wenn die Bemessungsgrundlage der Vergütung nicht mindestens 200 v. H. des nach Abs. 3 Z. 3 lit. a maßgeblichen Erwerbspreises oder des nach Abs. 3 Z. 3 lit. b maßgeblichen Entgeltes erreicht.

Die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage F be-

Z. 3 (§ 17 Abs. 8):

„(8) Der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung beträgt

für Gegenstände der Gruppe 1 0'5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 2 1'5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 3 2'4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 4 3'4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 5 4'2 v. H. und
für Gegenstände der Gruppe 6 5 v. H.
der vollen Bemessungsgrundlage (Abs. 6).

Die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage F bestimmt, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet. Wenn jedoch die Bestandteile eines Gegenstandes der Anlage F in zeitlich aufeinanderfolgenden Sendungen in das Ausland ausgeführt werden und diese Bestandteile gemäß Anlage F in andere Gruppen als der Gegenstand eingereiht sind, so ist — unbeschadet des gemäß Abs. 3 Z. 5 erforderlichen Tarifierungsnachweises — die Ausfuhrvergütung für die in das Ausland verbrachten oder versendeten Bestandteile nach

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Derzeit geltender Text

stimmt, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet. Wenn jedoch die Bestandteile eines Gegenstandes der Anlage F in zeitlich aufeinanderfolgenden Sendungen in das Ausland ausgeführt werden und diese Bestandteile gemäß Anlage F in andere Gruppen als der Gegenstand eingereiht sind, so ist — unbeschadet des gemäß Abs. 3 Z. 5 erforderlichen Tarifierungsnachweises — die Ausfuhrvergütung für die in das Ausland verbrachten oder versendeten Bestandteile nach jener Gruppe zu gewähren, die in der Anlage F für den Gegenstand vorgesehen ist, wenn der Antragsteller dies unter Nachweis der vorstehenden Voraussetzungen im Antrag (§ 16 Abs. 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 9) verlangt.

Die Bestimmung des Abs. 3 Z. 1, wonach für die Ausfuhr bestimmter Gegenstände keine Ausfuhrvergütung gewährt wird, bleibt unberührt.“

Artikel II

Artikel VII Abs. 3:

„(3) Die Bestimmungen des Artikels V sind auf steuerbare und vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Jänner 1973 bewirkt werden oder bewirkt worden sind; die Bestimmung des Artikels I Z. 1 tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.“

jener Gruppe zu gewähren, die in der Anlage F für den Gegenstand vorgesehen ist, wenn der Antragsteller dies unter Nachweis der vorstehenden Voraussetzungen im Antrag (§ 16 Abs. 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 9) verlangt.

Die Bestimmungen des Abs. 3 Z. 1, wonach für die Ausfuhr bestimmter Gegenstände keine Ausfuhrvergütung gewährt wird, bleibt unberührt.“

Artikel II

Artikel VII Abs. 3:

„(3) Die Bestimmungen des Artikels V sind auf steuerbare und vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Jänner 1972 bewirkt werden oder bewirkt worden sind; die Bestimmung des Artikels I Z. 1 tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.“